

Kapitel 7 Besondere Verarbeitungssituationen

Art. 24 Videoüberwachung (zu Art. 6 DSGVO)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. ²Dabei ist der Verantwortliche anzugeben, soweit dieser nicht aus den Umständen hervorgeht.

(3) Die Daten dürfen für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind, für einen anderen Zweck nur, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Die nach Abs. 1 erhobenen und gespeicherten Daten sowie daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(5) Öffentliche Stellen haben ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 DSGVO rechtzeitig vor dem Einsatz einer Videoüberwachung den Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, den betroffenen Personenkreis, die Maßnahmen nach Abs. 2 und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 24 BayDSG

Kommentierungen

Übersicht

	Rn.
I. Regelungsinhalt	1, 2
II. Bundesverfassungsrechtliche Veranlassung für die Einführung der Vorschrift	3 – 5
III. Zulässigkeit der Videoüberwachung (Art. 24 Abs. 1 BayDSG)	6 – 31
1. Begriff der Videoüberwachung	6
2. Videoüberwachung und personenbezogene Daten	7 – 15
3. Optisch-elektronische Einrichtungen	16
4. Überwachungszwecke	17 – 26
5. Erforderlichkeit	27 – 30
6. Ausschluss bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen (Art. 24 Abs. 1 BayDSG am Ende)	31
IV. Transparenzgebot (Art. 24 Abs. 2 BayDSG)	32 – 40
1. Transparenzgebot und Videoüberwachung (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayDSG)	32 – 35
2. Transparenzgebot und Verantwortlicher (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)	36, 37
3. Information der von einer Videoüberwachung betroffenen Person	38 – 40
V. Zweckbindung und Durchbrechungen der Zweckbindung (Art. 24 Abs. 3 BayDSG)	41 – 45
VI. Aufzeichnungsdauer (Art. 24 Abs. 4 BayDSG)	46 – 48
VII. Unterrichtung des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 24 Abs. 5 BayDSG)	49, 50

I. Regelungsinhalt

- 1 Art. 24 BayDSG regelt in Absatz 1 die materiellrechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung, soweit davon personenbezogene Daten betroffen werden, und legt in Absatz 3 eine grundsätzliche Zweckbindung für die durch Videobeobachtung und Videoaufzeichnung gewonnenen personenbezogenen Daten fest, von der jedoch praktisch wichtige Ausnahmen zugelassen werden. Art. 24 Abs. 4 BayDSG beinhaltet eine spezielle Löschungsvorschrift. Die Absätze 2, 4 und 5 des Art. 24 BayDSG normieren Verfahrensgrundsätze.
- 2 Bei Art. 24 BayDSG handelt es sich um eine bereichsspezifische Vorschrift in Durchführung des Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO. Adressat der Vorschrift sind die in Art. 1 Abs. 1, 2 und 4 BayDSG genannten Stellen und Vereinigungen. Unberührt von der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit nach Art. 24

BayDSG bleibt eine u. U. bestehende personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungspflichtigkeit nach Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayVPVG.

II. Bundesverfassungsrechtliche Veranlassung für die Einführung der Vorschrift

Die dem Art. 24 BayDSG nahezu wortidentische Vorgängernorm des Art. 21a BayDSG 1993 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes, des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vom 10.6.2008 mit Wirkung zum 1.7.2008 in das BayDSG eingefügt. 3

Grund für diese Gesetzesergänzung war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.2.2007, 1 BvR 2368/06. Nach dieser Entscheidung – sie betraf die Videoüberwachung eines auf einem öffentlichen Platz befindlichen Denkmals – stellen allgemeine Datenverarbeitungsermächtigungen (entsprechend etwa dem jetzigen Art. 4 BayDSG) keine hinreichend bestimmten und normklaren Ermächtigungsgrundlagen für eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials öffentlicher Straßen und Plätze dar (a. A. noch das Instanzgericht VG Regensburg, Urteil vom 22.11.2005, Az. RO 11 K 05.1120). Die konkreten Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit der Ermächtigung würden sich nach der Art und Schwere des Eingriffs richten. Insoweit sei von Belang, ob die betroffenen Personen für die Maßnahme einen Anlass gegeben hätten und wie dieser beschaffen sei. Die Videoüberwachung und die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials würden aber – wie bei solchen Maßnahmen üblich – überwiegend Personen, die selbst keinen Überwachungsanlass schaffen, treffen (BVerfG, Beschluss vom 23.2.2007, 1 BvR 2368/06, Rn. 51). Diese Rechtsprechung zur Normenklarheit unterstreicht das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 11.3.2008, 1 BvR 2074/05, zur Kennzeichenerfassung. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage würden sich nach dem Gewicht des Eingriffs richten. Dabei sei bedeutsam, ob der Betroffene einen ihm zurechenbaren Anlass, etwa durch eine Rechtsverletzung, für die Erhebung geschaffen habe oder sie anlasslos erfolge. Informationserhebungen gegenüber Personen, die den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst hätten, seien grundsätzlich von höherer Eingriffsintensität als anlassbezogene (BVerfG a.a.O. Rn. 78). 4

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings schon in seinem Beschluss vom 23.2.2007, 1 BvR 2368/06, betont, dass „eine Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen mit Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten und normklaren Ermächtigungsgrundlage materiell verfassungsgemäß sein kann, wenn für sie ein hinreichender Anlass besteht und Überwachung sowie Aufzeichnung insbesondere in räumlicher und zeitlicher Hinsicht und im Hinblick auf die Möglichkeit der Auswertung der Daten das Übermaßverbot wahren“ (BVerfG a.a.O. Rn. 56). Mit Art. 21a BayDSG 1993 hat der bayerische Landesgesetzgeber diese Ermäch- 5

Art. 24 BayDSG

tigungsgrundlage geschaffen. Sie wurde mit Art. 24 BayDSG als Durchführungsnorm zu Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO fortgeführt.

III. Zulässigkeit der Videoüberwachung (Art. 24 Abs. 1 BayDSG)

1. Begriff der Videoüberwachung

- 6 Art. 24 Abs. 1 BayDSG stellt eine bereichsspezifische Norm für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen für die in Art. 24 Abs. 1 zweiter Halbsatz BayDSG bezeichneten Zwecke dar. Die Verarbeitung umfasst dabei die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (d. h. die „reine“ Beobachtung ohne Speicherung) und die eingriffsintensivere Speicherung personenbezogener Daten mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoaufzeichnung). „Videoüberwachung“ ist mithin ein Oberbegriff, der mit dem weit gefassten Verarbeitungsbegriff nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO korrespondiert; er kann nicht auf eine „reine“ Beobachtung reduziert werden (missverständlich insofern die Verwendung des Begriffs „Beobachtung“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Eine Videoüberwachung (in Gestalt einer Videoaufzeichnung) ist dabei nicht nur die Speicherung eines Geschehnisses in einem Bewegungsablauf (wofür vordergründig eine grammatische Auslegung anhand des allgemeinen Sprachgebrauchs des Begriffes „Überwachung“ sprechen könnte) sondern auch eine Momentaufnahme in Gestalt eines (z. B. durch Bewegungsmelder ausgelösten) Bildes (Fotos).

2. Videoüberwachung und personenbezogene Daten

- 7 Art. 24 BayDSG unterscheidet sich vom grundsätzlichen Ansatz her von § 4 BDSG, der auf bayerische öffentliche Stellen wegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BDSG keine Anwendung findet.
- 8 Während § 4 BDSG nur für öffentlich zugängliche Räume gilt, regelt Art. 24 BayDSG die Videoüberwachung der in Art. 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayDSG genannten Anlagen auch insoweit, als diese nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. Amtsräume ohne Besucherverkehr oder außerhalb der Besuchszeiten).
- 9 § 4 BDSG stellt nur allgemein auf die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ab, verlangt jedoch gerade nicht, dass durch die Beobachtung auch personenbezogene Daten verarbeitet (insbesondere erhoben) werden. Geregelt wird in § 4 Abs. 1 BDSG also die Beobachtung (auch) nicht bestimmbarer Personen, in § 4 Abs. 3 und 5 BDSG die Weiterverarbeitung bzw. Löschung der dadurch gewonnenen Daten (auch) nicht bestimmbarer Personen. Der Begriff des „Betroffenen“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 am Ende, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 BDSG stimmt insoweit nicht mit der auf identifizierte oder identifizierbare Personen abstellenden Definition der „betroffenen Person“ in Art. 4 Nr. 1 DSGVO (dazu Art. 4 DSGVO Rn. 7) und § 4 Abs. 4 BDSG überein; vielmehr sind mit den

„Betroffenen“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 am Ende, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 BDSG die „dort aufhältigen Personen“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 am Ende BDSG gemeint. Auf einen Personenbezug nimmt § 4 BDSG erst in Absatz 4 Bezug indem er (deklaratorisch) die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO für anwendbar erklärt, wenn die durch Videobeobachtung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden.

Demgegenüber geht die Konzeption des Art. 24 BayDSG davon aus, dass die Beobachtung nicht identifizierbarer Personen keinen Eingriff darstellt und als solche keiner Rechtsgrundlage bedarf. Dementsprechend ist – dem Wortlaut nach – die Videüberwachung nicht identifizierbarer Personen in Art. 24 BayDSG überhaupt nicht geregelt. Art. 24 BayDSG regelt vielmehr lediglich die Videüberwachung mit Verarbeitung personenbezogener Daten. Folglich muss die überwachte Person (Betroffener) zumindest identifizierbar sein (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO), als Folge der Videüberwachung also bestimmt werden können.

10

Das von einer Kamera aufgezeichnete Bild einer Person fällt unter den Begriff der personenbezogenen Daten, sofern es die Identifikation der betroffenen Person ermöglicht (EuGH, Urteil vom 11.12.2014, C-212/13, Rn. 22, zu Art. 2 Buchst. a RL 95/46). Das Gesicht bzw. die Gesichtszüge einer Person sind mithin eine Information im Sinne von Art. 4 Nr. 1 am Anfang DSGVO. Der Umstand, dass sich das „Gesicht“ zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort aufgehalten hat, ist eine aggregierte Information. Ob es sich bei dieser aggregierten Information immer auch um ein personenbezogenes Datum handelt, hängt von der Auslegung des in Art. 4 Nr. 1 DSGVO verwendeten Begriffs „Standortdaten“ ab. Da dieser als „Kennung“ eine gleiche Wertigkeit wie die in Art. 4 Nr. 1 DSGVO gleichfalls erwähnten Begriffe „Namen“ oder „Kennnummer“ hat, können damit nicht seltene und kurzfristige Aufenthaltsorte gemeint sein. Angesprochen sind ersichtlich Örtlichkeiten, an denen der Betroffene gewöhnlich oder jedenfalls wiederholt angetroffen werden kann, mithin Standortdaten der Wohnung oder des Arbeitsplatzes. Im Einzelfall kann dies aber auch ein Bahnhof oder eine Straße sein, über die Betroffene täglich zu seinem Arbeitsplatz ein- und auspendelt; in diesem Fall würde die Zusammenführung der Informationen zu einem personenbezogenen Datum führen, nämlich einem Standortdatum, an dem der Betroffene (zukünftig) voraussichtlich wieder angetroffen werden kann.

11

Ausgehend von diesem (oben Rn. 11) Verständnis des „Standortdatums“ liefert eine rein isolierte Aufnahme, die auch nicht mit anderen Aufnahmen zusammengeführt wird, zwar eine Information, aber solange kein personenbezogenes Datum im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, solange die Information keiner (etwa nach Namen oder Kennnummer) identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugeordnet werden kann. Nicht möglich ist die Identifizierung der betroffenen Person, wenn sie praktisch nicht durchführbar wäre, z. B. weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskräften erfordert, das Risiko einer Identifizierung de facto also vernachlässigbar

12

Art. 24 BayDSG

erscheint (vgl. EuGH, Urteil vom 19.10.2016, C-582/14, Rn. 46). Allerdings ist es für die Identifizierbarkeit nicht erforderlich, dass sich alle zur Identifizierung der betreffenden Person erforderlichen Informationen in den Händen des Verantwortlichen befinden (vgl. EuGH, Urteil vom 19.10.2016, C-582/14, Rn. 43). Zu prüfen ist deshalb, ob für den Verantwortlichen die Möglichkeit besteht, die im Rahmen der Videoüberwachung gespeicherten Bilder so mit den Zusatzinformationen eines Dritten zu verknüpfen, dass die aufgenommene Person identifiziert werden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 19.10.2016, C-582/14, Rn. 45). Entsprechend formuliert ErwG 26 Sätze 3 und 4, dass hinsichtlich der Frage, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, alle Mittel berücksichtigt werden sollten, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden um die natürliche Person zu identifizieren wie Kosten, Zeitaufwand und Technologie. Ein personenbezogenes Datum liegt insoweit dann vor, wenn der Verantwortliche über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen eines Dritten, bestimmen zu lassen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.10.2016, C-582/14, Rn. 49). Die Möglichkeit, im Falle der Begehung von Straftaten polizeiliche Hilfe für die Identifikation von Straftätern in Anspruch zu nehmen, kann als derartiges rechtliches Mittel angesehen werden.

- 13 In dieser Gesamtgemengelage muss – wenn auch nur sicherheitshalber – davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich jede Videoüberwachung in das allgemein Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, weil die Verarbeitung (Erhebung) personenbezogener Daten, d. h. von Informationen einer identifizierbaren natürlichen Person, jedenfalls im Einzelfall (d. h. in Bezug auf einzelne aufhältige Personen) nicht ausgeschlossen werden kann und – etwa im Fall von Straftaten – eine solche Identifizierbarkeit erhofft ist, erfolgen soll und rechtlich durch Inanspruchnahme von Dritten (Polizei) oft auch möglich sein wird. In diese Richtung deutet auch Art. 35 Abs. 3 Buchst. c DSGVO, wonach für die „systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Räume“ eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.
- 14 Neben dem Aspekt der Personenbezogenheit erscheint der vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 23.2.2007, 1 BvR 2368/06, Rn. 38) als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herangezogene Aspekt der Verhaltenssteuerung zumindest missverständlich und verkürzend. Eine Videoüberwachung wird nicht verhaltenssteuernd wirken, wenn der Täter sicher sein kann, nicht identifizierbar zu sein. Insofern kann die Verhaltensteuerung nicht losgelöst von der Personenbezogenheit betrachtet werden. Damit korrespondieren auch Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes bzw. Bundesverwaltungsgerichtes, wonach eine Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dann nicht vorliegt, wenn ein Bild unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder spurlos, anonym und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, gelöscht wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 11.3.2008, 11.3.2008, 1 BvR 2074/05, Rn. 68; BVerwG, Urteil vom 22.10.2014, 6 C

7.13, Rn. 27; je betreffend die Nichttrefferfälle beim automatisierten Abgleich von Kennzeichen mit dem Fahndungsbestand).

Haben Aufnahmen eine derart geringe Auflösung, dass auch durch ein Heranzoomen eine Gesichtserkennung nicht möglich ist, so fehlt es schon an einer Information im Sinne von § 4 Nr. 1 DSGVO. Dies trifft regelmäßig auf Web-Cam-Übersichtsübertragungen von Straßenbildern, Natur- oder Ortspanoramen zu. Diese haben keine datenschutzrechtliche Relevanz. 15

3. Optisch-elektronische Einrichtungen

Optisch-elektronische Einrichtungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 BayDSG sind alle Geräte, die geeignet sind, Bilder zu übertragen bzw. aufzuzeichnen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine digitale oder analoge Aufzeichnung handelt. Der Begriff der „Einrichtung“ beinhaltet das Erfordernis einer – zumindest vorübergehenden – ortsgebundenen Installation der Geräte. Hierfür spricht auch die Unterrichtungspflicht nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG, die faktisch nur bei Ortsgebundenheit möglich sein wird. 16

4. Überwachungszwecke

Nach Art. 24 Abs. 1 BayDSG muss die Videoüberwachung im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechtes erforderlich sein, um die in den Nummern 1 und 2 des Art. 24 Abs. 1 BayDSG bezeichneten Rechtsgüter zu schützen. Für die Verfolgung anderer als der in Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayDSG genannten Zwecke bildet Art. 24 BayDSG keine Rechtsgrundlage. Mithin bedarf es anderer Rechtsgrundlagen, soweit der Vollzug des materiellen Fachrechts die Übertragung und Aufzeichnung von personenbezogenen Daten in Gestalt von Bildern erforderlich macht (vgl. etwa Art. 33, 36 PAG; zum Verhältnis PAG – Art. 24 BayDSG siehe Art. 66 Satz 2 PAG). Da der Einsatz von sog. „Wildkameras“ zum Zweck der Durchführung von (wissenschaftlichen) Erfassungen des Tierbestandes weder den Zwecken nach Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayDSG dient noch hierfür eine gesonderte Rechtsgrundlage besteht, soll er nach Auffassung der Staatsregierung (Antwort auf LT-Drs 16/14321) nur zulässig sein, soweit ein Aufenthalt (auch) natürlicher Personen (z. B. abseits von Waldwegen) im Erfassungsbereich der Kamera nicht wahrscheinlich ist; diese einschränkende Interpretation ist im Hinblick auf naturschutzfachliche Notwendigkeiten gerade auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Planunterlagen für Infrastrukturmaßnahmen aber auch wegen der Frage, ob durch eine Wildkamera überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden können (vgl. oben 11), weder praxisgerecht noch rechtlich geboten. Keine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Gemeinderatssitzungen in einen zusätzlichen Zuschauerraum stellt Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO dar (vgl. BayLfD in Fundstelle 2010, 846 [Rn. 280]). 17

Der Schutz der in den Nummern 1 und 2 des Art. 24 Abs. 1 BayDSG erwähnten Rechtsgüter muss „im Rahmen“ der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in 18

Art. 24 BayDSG

Ausübung des Hausrechts erfolgen, d. h. die Rechtsgüter können nur insoweit durch Videoüberwachung geschützt werden, als damit gleichzeitig auch eine öffentliche Aufgabe der überwachenden Stelle erfüllt wird oder dies in Ausübung des Hausrechts der überwachenden Stelle geschieht. Der Halbsatz „im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts“ wird aber faktisch keine Einschränkung des in den Nummern 1 und 2 beschriebenen Spielraums der Videoüberwachung bewirken.

- 19 Öffentliche Aufgabe ist nämlich auch und gerade die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stelle. Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung der Möglichkeit eines ungestörten Besucherverkehrs bzw. der ungestörten Nutzung.
- 20 Hausrecht ist das Recht der öffentlichen Stelle, als Grundeigentümer oder -besitzer über die Benutzung eines geschützten Raumes zu bestimmen. Auch das Hausrecht hat letztlich den Zweck der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen speziell in ihren Gebäuden bzw. innerhalb ihrer Grundstücke und zwar auch durch den umfänglichen Schutz der sich darin aufhaltenden Personen. Innerhalb von Gebäuden und Grundstücken tritt die Alternative „Ausübung des Hausrechts“ neben die Alternative „Erfüllung öffentlicher Aufgaben“. Außerhalb von Grundstücken muss – da es dort kein Hausrecht gibt – auf die Alternative „Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ zurückgegriffen werden.
- 21 Schutzgut der Nummer 1 des Art. 24 Abs. 1 BayDSG 2018 sind Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum von Personen, die sich im Bereich bestimmter Objekte, nämlich von öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten. Schutzgut der Nummer 2 des Art. 24 Abs. 1 BayDSG sind diese Objekte selbst sowie zusätzlich Kulturgüter und die sich im Bereich der Objekte oder deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen.
- 22 Öffentliche Einrichtungen werden durch Hoheitsakt (Widmung) der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Darunter fallen insbesondere die kommunalen Einrichtungen nach Art. 21 GO, Art. 15 LKrO und Art. 15 BezO. Beispiele sind Schwimmbäder, Büchereien, Museen, Theater, Kindergärten oder Wertstoffhöfe. Im Einzelfall zählen dazu – je nach rechtlicher Ausgestaltung – auch Märkte und Volksfeste.
- 23 Öffentliche Verkehrsmittel sind Einrichtungen, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen und die grundsätzlich jedermann zur Benutzung zugänglich sind. Der Begriff umfasst das mobile Material (Bahnen, Busse), den unmittelbaren Einstiegsbereich bei den Haltestellen (etwa Bahnsteige) und bei Bahnen zusätzlich auch den Fahrtweg (Schienentrasse).
- 24 Dienstgebäude sind Gebäude, die der Ausübung von Legislativ-, Verwaltungs- und Justiztätigkeit (einschließlich Justizvollzugstätigkeit) dienen.